



2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Einbeck zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Ortsteil Brunen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalen Unternehmensrechts vom 27. Januar 2003 (Nieders. GVBl. S. 36), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 23.06.2004 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Einbeck zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Ortsteil Brunen beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 2 (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht) erhält folgende Fassung:

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im anliegenden Lageplan schwarz umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, den 23. Juni 2004



Stadt Einbeck


Wehner
Bürgermeister

Satzung der Stadt Einbeck zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Ortsteil Brunser

Anlage 1 (Maßstab: 1:2500)

Veranschaulichung der Sätze

- Urenze des Geflügelbereiches in Anlehnung an den
Flächennutzungsplan vom 14.04.2000 (1. Änderung)

